
S 13 U 5003/98 L

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 U 5003/98 L
Datum	29.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 403/00
Datum	11.10.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 29.08.2000 und die zugrunde liegenden Bescheide der Beklagten aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, den Unfall des Klägers vom 08.10.1996 als Arbeitsunfall zu entschädigen.
- III. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klagepartei.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Entschädigung des Unfalls des Klägers vom 08.10.1996 als landwirtschaftlicher Arbeitsunfall streitig.

Der am 1979 geborene Kläger hat am 08.10.1996 auf dem Feld seines Nachbarn, des Landwirts K. , einen Unfall erlitten, als er eine Verstopfung an einem Maishäcksler beseitigen wollte. Der Kläger war am Unfalltag mit dem Fahrer des Maishäckslers M. P. (P.), der im Auftrag und für Rechnung für den Eigentümer des Maishäckslers H. F. (F.)- Lohnunternehmen, Landtechnik arbeitete, unterwegs. P. hat angegeben, dass sich der Kläger zu ihm in die Kabine des Maishäckslers gesetzt habe, um bei der Ernte zuzusehen. Als eine Verstopfung

am Einzug eingetreten sei, habe er angehalten und den Antrieb des Maisgebisses ausgeschaltet. Als der Klager vor den Einzugsketten kniete, war der Antrieb zunchst abgeschaltet gewesen, durch eine Unachtsamkeit des Fahrers habe jedoch das Maisgebiss zu laufen angefangen und den Klager verletzt. Nach dem von Prof.Dr.F. am 22.11.1996 erstatteten Durchgangsarztbericht hat sich der Klager dabei eine Schnittwunde am rechten Kniegelenk mit Bursa-Beteiligung und eine Schultereckgelenksverletzung links zugezogen.

Die Beklagte hat zur Aufklrung des Sachverhalts Ermittlungen durchgefhrt, u.a. durch Beiziehung der medizinischen Unterlagen und Befragung des Betriebsunternehmers F., des Maishcklerfahrers P. und des Klagers. Der Betriebsunternehmer F. hat angegeben, dass der Klager bei ihm nicht beschftigt und ihm auch nicht bekannt sei. Der Klager hat zum Ablauf angegeben, dass er, weil er sehr viel Interesse an landwirtschaftlichen Arbeiten habe, sich im Sommer jede freie Minute auf landwirtschaftlichen Feldern aufhalte, um dort bei den Erntetrtigkeiten zuzusehen und gelegentlich auch kleine Handlangerdienste zu machen. Er sei mit dem Fahrer P. bekannt und daher auch mitgefahren, die Arbeiten wrden freiwillig erledigt, ohne Aufforderung und unentgeltlich, sie dauerten ca. fnf Minuten. Auf den Feldern des Bauern K. sei am Unfalltag der Fahrer der Firma F. beschftigt gewesen. Auf seine Frage, ob er mitfahren knne, sei ihm dies vom Fahrer erlaubt worden. Nachdem sich die Maschine mit geschnittenem Mais verstopft habe, sei er auf Bitte des Fahrers vom Traktor gestiegen, um die Verstopfung zu lsen. Dabei habe dieser den Traktor weiterlaufen lassen, die Schneidemaschine habe er abgestellt. Durch Zufall sei der Fahrer jedoch zu frh an den Bedienungsknopf gekommen, die Maschine sei sofort angelaufen und habe ihn am rechten Knie verletzt. Beim Zurckspringen habe er sich die linke Schulter verletzt.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 28.10.1997 Entschdigungsansprche des Klagers abgelehnt, weil es sich bei der unfallbringenden Trtigkeit nicht um eine versicherte Trtigkeit im Sinne des [ 539 Abs.2 RVO](#) gehandelt habe. Bei der Trtigkeit, die zum Unfall gefhrt habe  der Klager sei aus Geflligkeit abgestiegen, um die Verstopfung zu beseitigen -, habe es sich um eine Verrichtung gehandelt, die ohne nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung fr das Unternehmen F. gewesen sei. Das Beheben der Verstopfung knne allenfalls als Geflligkeitsleistung bezeichnet werden.

Mit seinem hiergegen erhobenen Widerspruch machte der Klager geltend, dass er entgegen der Auffassung der Beklagten wie ein Versicherter im Sinne des [ 539 Abs.2 RVO](#) ttig geworden sei. Auf die Beweggrnde fr die erbrachten Dienste komme es nicht an. Bei der unfallbringenden Trtigkeit habe es sich vielmehr um eine ernstliche, dem betreffenden Unternehmen dienende Trtigkeit gehandelt, die dem wirklichen oder dem mutmalichen Willen des Unternehmens entsprochen habe. Es knne kein Zweifel daran bestehen, dass seine Trtigkeit fr das Lohnunternehmen F. von Vorteil gewesen sei, da dieser Arbeitszeit und damit wegen seiner Lohnunternehmerttigkeit auch Geld gespart habe.

Der Widerspruch des Klagers blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom

10.12.1997). Die Beklagte verblieb bei ihrer Auffassung, dass die Behebung einer Verstopfung am Einzug des Maishäckslers allenfalls als Gefälligkeitsleistung â als Äquivalent fr das Fahren auf dem Hcksler aus persnlichem Interesse â gewertet werden knne; derartige kurzfristige Geflligkeitshandlungen stnden nicht unter dem Schutz der geetzlichen Unfallversicherung.

Mit seiner hiergegen beim Sozialgericht Landshut erhobenen Klage verfolgte der Klger sein bisheriges Begehren weiter: Auch ein Handeln aus Geflligkeit oder Hilfsbereitschaft in Erwartung von Gegenseitigkeit sei als versichert anzusehen. Die vorgenommene Ttigkeit habe dem versicherten Unternehmen gedient, auch eine nur geringfgige oder kurze Hilfestellung genge. Es handele sich nach den Gesamtumstnden durchaus um eine Ttigkeit, die von Erntehelfern im Bereich der Landwirtschaft wahrgenommen werden knne, seine Ttigkeit sei konkret unter arbeitnehmerhnlichen Umstnden vorgenommen worden.

Das Sozialgericht hat in der mndlichen Verhandlung am 29.08. 2000 den Klger gehrt. Wegen seiner Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Der Klger hat zuletzt vor dem Sozialgericht beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.10.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.12.1997 zu verurteilen, das Ereignis vom 08.10.1996 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschdigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 29.08.2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Der Klger habe bei dem Unfall am 08.10.1996 keine versicherte Ttigkeit ausgebt ([548, 539 Abs.2 RVO](#)). Denn dem Klger habe es an einer entsprechenden Handlungstendenz â im Sinne einer ernstlichen, einem fremden Unternehmen dienenden Ttigkeit â gefehlt. Seine Motivation sei vielmehr ausschlielich darauf gerichtet gewesen, dem Fahrer einen Gefallen zu erweisen, jedoch nicht dem Unternehmen F. zu dienen. Die Hilfe des Klgers sei aus dessen subjektiver Sicht nicht als Arbeit von wirtschaftlichem Wert fr das Unternehmen F. anzusehen. Zwar schliee geringfgige oder nur kurzfristige Hilfsttigkeit die Annahme einer versicherten Ttigkeit nach [539 Abs.2 RVO](#) nicht aus. Allerdings handele derjenige nicht wie ein nach [539 Abs.1 Nr.1 RVO](#) Versicherter, der eine Ttigkeit verrichtet, die allein der Bequemlichkeit oder Untersttzung diene, aber fr das Unternehmen selbst ohne wirtschaftliche Bedeutung sei. Im gegebenen Fall stehe zwar dem Versicherungsschutz nicht entgegen, dass es sich nur um eine kurz andauernde Hilfeleistung handeln sollte. Entscheidend sei vielmehr, dass auch aus der Sicht des Klgers ein fr das Unternehmen wirtschaftlicher Wert mit seiner Hilfe nicht verbunden war. Ein Zeitgewinn, der allein als wirtschaftlicher Wert in Frage kme, sei deshalb mit der Ttigkeit des Klgers â Behebung der Verstopfung an den Einzugsorganen des Maishckslers â nicht erzielt worden. Dies habe auch der Klger gewusst, zumindest htte er bei verstndiger Wrdigung aller Umstnde zu diesem Ergebnis kommen mssen. Somit lgen nach allem die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes nach [539](#)

[Abs.2 RVO](#) nicht vor.

Mit seiner hiergegen eingelegten Berufung hält der Kläger sein Begehren auf Entschädigung seines Unfalls vom 08.10.1996 als landwirtschaftlicher Arbeitsunfall aufrecht: In seinem Fall sei, auch wenn es sich nur um eine geringfügige und kurze Hilfeleistung gehandelt habe, davon auszugehen, dass Versicherungsschutz hierfür nach [Â§ 539 Abs.2 RVO](#) gegeben sei. Denn es sei auf das Gesamtbild des ausgeführten und beabsichtigten Vorhabens abzustellen. Er verwies auf einschlägige höchstrichterliche Entscheidungen, worin Versicherungsschutz bejaht worden sei; nach seiner Auffassung sei sein Fall durchaus mit den entschiedenen Fällen vergleichbar.

Die Beklagte wiederholte ihre Auffassung, dass Versicherungsschutz zu verneinen sei und verwies zur Begründung ihrer Auffassung auf Ausführungen von Prof.Dr.K. Ihrer Auffassung nach sei entscheidend, dass die unfallverursachende Tätigkeit nicht deswegen durchgeführt worden sei, weil der Kläger dem Unternehmen (Lohnunternehmen F.) einen wirtschaftlichen Wert verschaffen wollte, sondern weil der Kläger als Gegenleistung für die Erlaubnis des Mitfahrens auf dem Maishäcksler sich erkenntlich zeigen wollte. Die Tätigkeit sei demnach zumindest wesentlich dadurch gekennzeichnet, dass private Interessen bei der Motivation im Vordergrund gestanden hätten. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines wirklichen Willens bezogen auf das Lohnunternehmen F. seien dagegen nicht ersichtlich, weil dieses an Hilfsleistungen von Dritten deshalb nicht interessiert gewesen sei, weil der Fahrer des Maishäckslers P. jederzeit in der Lage war, problemlos und ohne weitere Maßnahmen entsprechende Störungen an der Maschine selbst zu beseitigen.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung am 11.10.2001 M. P. Zeugen gehört. Wegen des Inhalts seiner Aussage wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 29.08.2000 und des Bescheides vom 28.10.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.12.1997 zu verurteilen, seinen Unfall vom 08.10. 1996 nach den gesetzlichen Vorschriften zu entschädigen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen, weil das angefochtene Urteil zutreffend sei.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts gemäß [Â§ 136 Abs.2 SGG](#) auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig und nach Ansicht des Senats aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme auch Erkenntnisse aufgrund der durchgeführten Zeugeneinvernahme auch

begründet.

Das Sozialgericht hat zu Unrecht die Klage abgewiesen. Nach Auffassung des Senats hat der Kläger bei seinem Unfall am 08.10.1996 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden ([Â§ 548 Abs.1 Satz 1 RVO](#), [539 Abs.2 RVO](#)).

Nach dem im vorliegenden Fall noch anzuwendenden [Â§ 548 Abs.1 Satz 1 RVO](#) ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer in den [Â§ 539](#), [540](#) und [543](#) bis [545 RVO](#) genannten Tätigkeiten erleidet.

Ein Versicherungsschutz nach [Â§ 539 Abs.1 Nr.1 RVO](#) scheidet hier unstreitig aus, weil der Kläger nicht aufgrund eines Arbeitsverhältnisses bei F. tätig geworden ist. Nach Ansicht des Senats ist aber Versicherungsschutz nach [Â§ 539 Abs.2 RVO](#) anzunehmen. Nach dieser Vorschrift sind gegen Arbeitsunfall auch Personen versichert, die wie ein nach [Â§ 539 Abs.1 Nr.1 RVO](#) Versicherter wenn auch nur vorübergehend tätig werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist für die Anwendung dieser Vorschrift entscheidend, dass es sich um eine ernstliche, dem in Betracht kommenden Unternehmen dienende Tätigkeit handelt, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht ([BSGE 5, 168](#), 171 und Zusammenstellung bei Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Auflage, S.475 Buchst.n). Es braucht dabei weder eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit zu bestehen, noch sind die Beweggründe des Handelnden für das Tätigwerden maßgeblich. Gefelldienste schließen daher allein den Versicherungsschutz nicht von vornherein aus ([BSGE 5, 168](#), 172; [18, 143](#), 47; [29, 159](#), 160; Urteil vom 27.03.1990 [2 RU 32/89](#) [HV-Info 1990](#), 1176). Es muss sich aber um eine Tätigkeit handeln, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen (BSG [SozR 2200 Â§ 539 Nr.43](#)). Nicht jede unter diesen Voraussetzungen geleistete Tätigkeit unterliegt dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Vielmehr muss die Verrichtung nach ihrer Art und nach den Umständen unter denen sie geleistet worden ist, einer Tätigkeit aufgrund eines (abhängigen) Beschäftigungsverhältnisses der in [Â§ 539 Abs.1 Nr.1 RVO](#) bezeichneten Art ähneln (BSG [SozR 2200 Â§ 539 Nr.119](#) m.w.N.). Ob das der Fall ist, kann nicht losgelöst von den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen beurteilt werden, unter denen sich die Tätigkeit vollzieht. Die isolierte Betrachtung der einzelnen Verrichtungen reicht allein nicht aus, um die Tätigkeit als arbeitnehmerähnlich zu kennzeichnen. Insbesondere bei Gefelldhandlungen aufgrund enger familiärer Bindungen besteht nach dieser Vorschrift in der Regel ebensowenig Unfallversicherungsschutz wie etwa bei Verrichtungen aufgrund mitgliedschaftlicher, gesellschaftlicher oder körperschaftlicher Verpflichtungen. Verrichtungen aufgrund freundschaftlicher und nachbarschaftlicher Beziehungen wie im vorliegenden Fall schließen eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit des Verletzten nicht von vornherein aus. Handelt es sich jedoch um einen aufgrund der konkreten sozialen Beziehungen geradezu selbstverständlichen Hilfsdienst (BSG Urteil vom 26.04.1990 [2 RU 39/89](#) [HV-Info 1990](#), 1349) oder ist die zum Unfall führende Verrichtung als Erfüllung gesellschaftlicher, nicht rechtlicher

Verpflichtungen anzusehen, die bei besonders engen Beziehungen zwischen Freunden oder Nachbarn typisch, $\frac{1}{4}$ blich und deshalb zu erwarten sind, besteht kein Versicherungsschutz nach der vorgenannten Vorschrift. Auch auf die Zeitdauer der Verrichtung kommt es allein nicht an. Das BSG hat der Zeitdauer lediglich innerhalb des Gesamtbildes vor allem bei Hilfeleistungen unter Verwandten und bei T \ddot{a} xtigkeiten im Rahmen von mitgliedschaftlichen, gesellschaftlichen oder k \ddot{a} rlperschaftlichen Verpflichtungen die ihr zukommende, nicht aber eine selbst \ddot{a} ndige entscheidende Bedeutung beigemessen (BSG [SozR 2200 \$\ddot{A}\$ s 539 Nr.134](#)). Es sind $\hat{=}$ wie bei allen Zurechnungsentscheidungen $\hat{=}$ die gesamten Umst \ddot{a} nde des Einzelfalls zu beachten (BSG-Urteil vom 27.03.1990 $\hat{=}$ [2 RU 32/89](#)). Aus der einschl \ddot{a} gigen Rechtsprechung ergibt sich, dass dort auch nur kurze Hilfst \ddot{a} xtigkeiten $\hat{=}$ z.B. Anschieben eines Pkw oder Herausziehen eines im Sand stecken gebliebenen Wagens $\hat{=}$ als versichert gewertet worden sind. Sie muss allerdings $\frac{1}{4}$ ber wenige Augenblicke hinausgehen (nicht ausreichend z.B. Halten eines Motortestger \ddot{a} tes beim Startvorgang eines Pkw durch den Unterst \ddot{a} tzten). Die T \ddot{a} xtigkeit dient einem Unternehmen, wenn sie wirtschaftlich als Arbeit anzusehen ist und dadurch f $\frac{1}{4}$ r das unterst \ddot{a} tzte Unternehmen von wirtschaftlichem Wert ist (z.B. Erledigung im Unternehmen anfallender Arbeiten; Pannenhilfe). Schon geringf $\frac{1}{4}$ gige und kurze Hilfe gen \ddot{a} gt, ein erheblicher Nutzen ist nicht erforderlich (z.B. Hilfe beim Man \ddot{a} vrieren eines Kfz). Erleichterung oder Beschleunigung von Arbeiten gen \ddot{a} gt, sofern sie nicht allein der Bequemlichkeit des Unterst \ddot{a} tzten dient. Im \ddot{A} brigen gen \ddot{a} gt es, dass der Nutzen nur nach den vertretbaren subjektiven Vorstellungen des Handelnden eintreten soll, objektiv aber ausbleibt oder sogar Schaden eintritt. Der wirkliche Wille des Unternehmers oder eines Vertreters $\hat{=}$ hier des damaligen Maish \ddot{a} ckslerfahrers P. $\hat{=}$ ist der ausdr $\frac{1}{4}$ cklich erkl \ddot{a} rte oder sich aus den Umst \ddot{a} nden ergebende Wille (z.B. stillschweigende Annahme von Hilfe, wiederholte Duldung). Ist der wirkliche Wille nicht feststellbar, kommt es auf den mutma \ddot{a} glichen an, wie ihn der Handelnde nach den Umst \ddot{a} nden des Falles unter Ber $\frac{1}{4}$ cksichtigung objektiver Kriterien wie Unternehmenszweck und -interesse annehmen konnte.

Insoweit hat der Kl \ddot{a} ger (vgl. bereits Angaben in der Unfallschilderung gegen $\frac{1}{4}$ ber der Beklagten) angegeben, dass er auf Bitte des Fahrers P. vom Traktor gestiegen sei, um die Verstopfung des Maish \ddot{a} ckslers zu l \ddot{a} sen. Zwar hat der vom Senat einvernommene Zeuge P. eine solche ausdr $\frac{1}{4}$ ckliche Bitte oder Anweisung an den Kl \ddot{a} ger nicht best \ddot{a} tigt; aus dem geschilderten Ablauf $\hat{=}$ wonach er zusammen mit dem Kl \ddot{a} ger abgestiegen ist und nach der Verstopfung gesehen hat, er (Zeuge P.) dann wieder aufgestiegen ist und offensichtlich auch damit einverstanden war, dass der Kl \ddot{a} ger weiterhin versucht, den H \ddot{a} cksler frei zu bekommen, ist zumindest aus der Sicht des Kl \ddot{a} gers von einer stillschweigenden Annahme von Hilfe und entsprechender Duldung auszugehen. Aus der Schilderung des Zeugen P. ist auch zu entnehmen, dass er $\hat{=}$ w \ddot{a} re der Kl \ddot{a} ger nicht mit dabei gewesen $\hat{=}$ zwar zun \ddot{a} chst h \ddot{a} tte versuchen m $\frac{1}{4}$ ssen, durch Ein- und Ausschalten und vorw \ddot{a} rts und r $\frac{1}{4}$ ckw \ddot{a} rts laufen den H \ddot{a} cksler wieder frei zu bekommen. Wenn ihm dies aber nicht gelungen w \ddot{a} re, h \ddot{a} tte er vermutlich Hilfe geholt, z.B. im Wege der Einschaltung des auf dem Feld anwesenden Landwirts, der mit Traktor und Anh \ddot{a} nger neben dem H \ddot{a} cksler fuhr. Daraus ergibt sich nach Ansicht des Senats, dass der Kl \ddot{a} ger durchaus eine betriebsdienliche T \ddot{a} xtigkeit verrichtet hat, die auch

unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs nicht vernachlässigen ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht dem Versicherungsschutz im vorliegenden Fall auch nicht entgegen, dass die unfallbringende Tätigkeit des Klägers von dessen Motivation her von eigennützigen Interessen geprägt war, gewissermaßen als Gegenleistung für das Mitfahren. Denn nach der Rechtsprechung würden solche auch eigennützige Handlungsmotive den Versicherungsschutz noch nicht ausschließen. Versichert ist dabei z.B. auch Handeln aus Gefälligkeit, Hilfsbereitschaft in Erwartung von Gegenseitigkeit, aufgrund von persönlichen Beziehungen, aufgrund von Mitverfolgung eigener Zwecke.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch den Senat, ist dieser daher zu der Auffassung gelangt, dass der Kläger im Unfallzeitpunkt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat.

Auf die begründete Berufung des Klägers waren daher die angefochtenen Bescheide der Beklagten und das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 29.08.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Unfall des Klägers vom 08.10.1996 als Arbeitsunfall zu entschädigen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfür nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 24.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024